



Baden-Württemberg

FINANZAMT HEIDELBERG

Finanzamt Heidelberg - 69111 Heidelberg

Firma
LAE Anlagenbau GmbH
In den Weinäckern 14
69168 Wiesloch

Heidelberg 19.09.2018
Bearbeiterin Frau Schuhmacher
Telefon 06221 7365-440
Zimmer 439
Aktenzeichen 32495/53501
SG 5.2
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage** bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

LAE Anlagenbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

In den Weinäckern 14, 69168 Wiesloch

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 32495/53501
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE815109413

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

19.09.2018

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)

24. Sep. 2018



Baden-Württemberg

FINANZAMT HEIDELBERG

Finanzamt Heidelberg - 69111 Heidelberg

Firma

LAE Anlagenbau GmbH

In den Weinäckern 14

69168 Wiesloch

Heidelberg, 19.09.2018

Steuernummer: 28 32 495/53501

Länder-Nr. FA-Nr.

Sicherheits-Nummer: 28 32 04010179

Länder-Nr. FA-Nr.


**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name LAE Anlagenbau GmbH

Rechtsform GmbH

Anschrift In den Weinäckern 14, 69168 Wiesloch

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.08.2018** bis zum **31.12.2020**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Dienstsiegel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.